

ken, sich auch anderer leichtfertigen Tänze^{*)} mit Frauen und Jungfrauen, gänzlich enthalte. Wo aber einer befunden, der solches muthwillig überginge, so soll derselbige leichtfertige Tänzer bald vom Tanzboden ins Gefängniß^{**)} geführt werden und unserm Stadtrichter ein Schock unnachlässig zur Buße niederlegen und entrichten, oder 14 Tage mit Gefängniß bestraft werden.“

„Es soll sich auch keiner ungeladen, Manns- oder Weibsperson, Geselle, Jungfrau, Knecht oder Magd, Jung oder Alt, mit nichten unterstehen, in den Tanz einzuspringen oder einzulaufen, die eingeladenen Gäste zu bedrängen; bei gesetzter Buße und gemeldeter Strafe eines Schockes. Wer aber von einem Hochzeitgaste mit einem Tanze verehret oder aufgezogen wird, der soll ihm ohne Entgeld zu thun zugelassen und vergunst seyn.“

„Es sollen auch die Hochzeitstänze und sonst alle andern Tänze in Sommerzeiten um 2 oder 3 Uhr, im Winter um 2 oder 4 Uhr gänzlich aufhören, und das Tanzhaus durch den Rathsdienner zugeschlossen werden.“

„Dergleichen soll die eingeladene Frau und Jungfrau, nach geschehenem Tanze, noch sonst, den erstern oder den andern Tag nach der Hochzeit, in kein gemein Bier geführt werden, sondern, vom Tanzboden,

*) z. B.: mit „Herzen,“ wie es 1575 üblich war, S. Gräters Idunna und Hermode, 1812, 130, wo auch berichtet wird, daß die Worttänzer desfalls oft mit Gelde bestochen wurden.

***) Der Weg zum Stockhause vom „neuen Kaufhause,“ dessen Thorüberschrift an den Rathhausruinen, unweit des grünen Bornes, noch zu lesen ist, war nicht sehr weit.